

BILDUNG VON BUDGETS

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bildet die Stadt Coesfeld folgende Budgets gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO):

Zuschussbudgets:

- 10 Zentraler Steuerungsdienst
- 30 Bürgerservice und Ordnung
- 43 Kultur und Weiterbildung
- 50 Soziales und Wohnen
- 51 Jugend, Familie, Bildung, Freizeit
- 60 Planung, Bauordnung und Verkehr
- 70 Bauen und Umwelt
- 90 Kostenrechnende Einrichtungen

Überschussbudget:

- 20 Finanzen und Controlling

Innerhalb dieser Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Weiterhin gelten daneben folgende Haushaltsvermerke:

HAUSHALTSVERMERKE

1. Von der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gem. § 21 Abs. 1 GemHVO NRW sind ausgenommen:
 - a) Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - b) Abschreibungen (ohne geringwertige Wirtschaftsgüter; GWG's)
 - c) Interne Leistungsverrechnungen
 - d) Beschaffungen zu Festwerten
 - e) Verfügungsmittel des Bürgermeisters

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die Aufwendungen aus Abschreibungen (ohne GWG's).

Einsparungen im jeweiligen Budget (mit Ausnahme der oben aufgeführten Positionen a - e) sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Beschaffungen zu Festwerten.

Die Aufwendungen für die internen Leistungsverrechnungen sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Höhere Erträge bei den internen Leistungsverrechnungen berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

(Erläuterung: Bei den Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen handelt es sich ausschließlich um haushaltsinterne Vorgänge. Die getroffene Regelung erhöht die Flexibilität in der Bewirtschaftung, ohne dass daraus, auf den Gesamthaushalt bezogen, positive oder negative Zahlungen entstehen können; es wird lediglich der Bearbeitungsaufwand überplanmäßiger Mittelbereitstellungen vermieden.)

2. Erträge und Einzahlungen aus Zuweisungen sind zweckgebunden für die jeweils entsprechende Aufwands- bzw. Auszahlungsposition. Gleiches gilt für sonstige Erträge/Einzahlungen, bei denen eine rechtliche Verpflichtung zu einer bestimmten Verwendung besteht.
3. Zweckgebundene Mehrerträge in einem Budget berechtigen zu einer Erhöhung der Ermächtigungen für Aufwendungen im gleichen Budget. Mehreinzahlungen für Investitionen in einem Budget berechtigen zu einer Erhöhung der Auszahlungen für Investitionen.
4. Veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen können auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, solange der Gesamtbetrag in § 3 der Haushaltssatzung nicht überschritten wird.